

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Küntzel (BSW)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Polizeieinsatz im Zusammenhang mit einer Wohnungsräumung ohne Räumungstitel in Gößnitz am 15. Januar 2026

Nach mir vorliegenden Erkenntnissen forderten Polizeibeamte am 15. Januar 2026 in der Stadt Gößnitz (Landkreis Altenburger Land) vietnamesische Auszubildende eines Pflegebetriebs auf, ihre Wohnung zu räumen. Die polizeiliche Maßnahme erfolgte innerhalb der Wohnung.

Nach derzeitigem Kenntnisstand lag zu diesem Zeitpunkt kein vollstreckbarer Räumungstitel vor; ein Gerichtsvollzieher war nicht beteiligt.

Unabhängig von der weiteren tatsächlichen Würdigung wirft das geschilderte Vorgehen erhebliche Fragen hinsichtlich der rechtlichen Grundlage, der Zuständigkeit der Polizei sowie der Wahrung grundrechtlicher Schutzpositionen auf, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 10. Februar 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. März 2026 beantwortet:

1. Auf welcher konkreten rechtlichen Grundlage erfolgte am 15. Januar 2026 in der Stadt Gößnitz die polizeiliche Aufforderung zur Wohnungsräumung der vietnamesischen Auszubildenden?

Antwort:

Die Polizei wurde darüber informiert, dass ehemalige Schüler eines Wohnheims die Unterkunft nicht verlassen. Diese Information begründete den Anfangsverdacht einer Straftat nach § 123 des Strafgesetzbuchs und löste einen polizeilichen Einsatz aus.

Die Polizei führte zur Verfahrenssicherung Identitätsfeststellungen vor Ort durch. Eine polizeiliche Verfügung zum Verlassen der Unterkunft erfolgte ebenso wenig, wie die Räumung der Unterkunft.

2. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zu dem Umstand, dass Polizeibeamte am 15. Januar 2026 in der Stadt Gößnitz innerhalb der Wohnung tätig wurden, obwohl es sich erkennbar um eine zivilrechtliche Wohnungs- beziehungsweise Mietangelegenheit handelte und nach den vorliegenden Erkenntnissen kein gerichtlicher Räumungstitel bestand?

Antwort:

Auf die Antwort zur Frage 1 wird verwiesen.

3. Welche dienstaufsichtlichen Prüfungen oder Bewertungen wurden im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz am 15. Januar 2026 in der Stadt Gößnitz mit welchen Schlussfolgerungen vorgenommen?

Antwort:

Die örtlich zuständige Landespolizeiinspektion befasste sich neben der üblichen Vorgangskontrolle mit einer im Sachzusammenhang stehenden Dienstaufsichtsbeschwerde. Es haben sich keine Hinweise auf ein Fehlverhalten der eingesetzten Beamten ergeben.

Maier
Minister